



AGVS | UPSA

Auto Gewerbe Verband Schweiz
Union professionnelle suisse de l'automobile
Unione professionale svizzera dell'automobile

Sektion Zürich

Statuten



AGVS | UPSA

Auto Gewerbe Verband Schweiz
Union professionnelle suisse de l'automobile
Unione professionale svizzera dell'automobile

Sektion Zürich

Statuten

Art. 1

Unter dem Namen Autogewerbe-Verband der Schweiz Sektion Zürich (AGVSZ) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB auf unbestimmte Zeit. Er konstituiert sich als Sektion Zürich des Autogewerbe-Verbands der Schweiz (AGVS) gemäss dessen Statuten. Sitz ist der jeweilige Standort des Sekretariats.

Art. 2

Der AGVSZ bezweckt die berufsmässige und ideelle Zusammenfassung jener Unternehmen, die im Kanton Zürich und dessen angrenzenden, wirtschaftlich zu diesem orientierten Regionen einen autogewerblichen Betrieb führen, zur Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen in Anlehnung an die Statuten des AGVS.

Der AGVSZ handelt auf seinem Gebiet selbständig.

Art. 3

Die Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Beitrittserklärung voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; eine allfällige Ablehnung muss er nicht begründen. Der Beschluss über die Ablehnung eines Mitglieds kann an die Generalversammlung weitergezogen werden.

Jedes Mitglied des AGVSZ ist auch Mitglied des AGVS. Der Sektionsbeschluss über eine Aufnahme ist durch den AGVS zu bestätigen.

Art. 4

Mitglieder des AGVSZ können Einzelunternehmer oder Handelsunternehmen werden, die sich im Autogewerbe selbständig betätigen. Ehemalige Mitglieder und Personen, die mit dem Autogewerbe liiert sind, können vom Vorstand als Passivmitglieder aufgenommen werden.

Art. 5

Jedes Aktivmitglied besitzt in der Generalversammlung eine Stimme.

Art. 6

Der Austritt eines Mitglieds kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen und setzt eine viermonatige Kündigungsfrist voraus.

Mitglieder, die gegen die Statuten oder gegen Beschlüsse der Generalversammlung verstossen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstand ohne Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. Der Beschluss über die Ausschliessung eines Mitglieds kann an die Generalversammlung weitergezogen werden.

Art. 7

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erheben AGVS und AGVSZ von ihren Mitgliedern Beiträge. Der Sektionsbeitrag, besondere Mitgliederbeiträge und die Höhe eines Eintrittsgeldes werden jährlich von der Generalversammlung festgelegt und in einem Beitragsreglement festgehalten.

Art. 8

Für die Verbindlichkeiten des AGVSZ haftet lediglich dessen Vermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 9

Die Organe des AGVSZ sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Art. 10

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus allen anwesenden Mitgliedern.

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und Dechargeerteilung an Vorstand und Kontrollstelle;
- d) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- e) Wahl der Delegierten im AGVS;
- f) Wahl der Kontrollstelle;
- g) Beschlussfassung über das Budget, die ordentlichen und besonderen Mitgliederbeiträge und die Eintrittsgelder;
- h) Beschlussfassung über rechtzeitig eingereichte Anträge;
- i) Beschlussfassung über interne Reglemente sowie über Verträge oder Konventionen mit andern Verbänden oder Organisationen, sofern diese Beschlüsse für alle Mitglieder verbindlich sind;
- k) Revision der Statuten;
- l) Auflösung des Vereins.

Die Generalversammlung entscheidet normalerweise mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Für Beschlüsse gemäss i) und k) bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln, für den Beschluss der Vereinsauflösung (l) von drei Vierteln aller anwesenden Stimmberechtigten.

Auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden Stimmberechtigten oder auf Anordnung des Präsidenten sind Wahlen und Abstimmungen geheim durchzuführen.

Art. 11

Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe sämtlicher Traktanden wenigstens 10 Tage vor der Versammlung. Die ordentliche Generalversammlung ist im Frühjahr durchzuführen.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können keine Beschlüsse gefasst werden. Anträge von Mitgliedern sind vor Mitte Februar dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Auf Verlangen der Kontrollstelle oder eines Zehntels der Mitglieder ist vom Vorstand innert Monatsfrist eine ausserordentliche Generalversammlung anzusetzen.

Art. 12

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und einer von der Generalversammlung zu bestimmenden Zahl weiterer Mitglieder. Der Präsident wird durch die Generalversammlung bestimmt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, die Vertretung nach aussen und die Vorbereitung der Generalversammlung.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Der Präsident kann höchstens dreimal wiedergewählt werden.

Art. 13

Die Delegierten für den AGVS, sowie eine Anzahl Ersatzdelegierte werden von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

Art. 14

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Haupt- und zwei Ersatzrevisoren, die von der Generalversammlung jährlich im Turnus gewählt werden, wobei ein Hauptrevisor nur einmal wiedergewählt werden kann. Die Generalversammlung kann die ganze Rechnungsprüfung auch einer Treuhandstelle übertragen.

Die Kontrollstelle hat die auf das Ende eines Kalenderjahres abzuschliessende Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung ihren Bericht schriftlich vorzulegen.

Art. 15

Im Falle der Auflösung des AGVSZ entscheidet die Generalversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über die Verwendung des Vermögens. Der im Amte befindliche Vorstand handelt als Liquidator.

Art. 16

Die vorliegende Fassung der Statuten ist mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 29. März 2006 in Kraft getreten und ersetzt jene vom 22. März 2000 bzw. vom 20. März 1989 und vom 13. Dezember 1943.

Der AGVS hat sie am 29. März 2006 genehmigt.

Fritz Bosshard

Präsident

Dr. Rudolf Bolliger

Sekretär